

Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Schopfheim (Wochenmarktgebührensatzung)

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 10.11.2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Wochenmärkte, am 10.12.2012 die 1. Änderungssatzung und am 12.11.2018 die 2. Änderungssatzung und am 08.11.2021 die 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt Schopfheim durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt hat.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührpflicht entsteht mit dem Erhalt der Zulassung.
- (2) Die Gebühr ist jährlich im Voraus, mit dem Erhalt der Zulassung, fällig.
- (3) Macht der/die Standinhaber/in von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 4 Marktgebühren

- (1) Die Marktgebühren betragen ab 01.01.2022 pro Markttag 0,25 Euro je Quadratmeter Verkaufs- und Lagerfläche.
- (2) Die Marktgebühren betragen ab 01.01.2024 pro Markttag 0,30 Euro je Quadratmeter Verkaufs- und Lagerfläche.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses wird pro Markttag eine pauschale Gebühr von 0,25 Euro erhoben.
- (3) Von Marktbes chickern, die ihre Fahrzeuge am Standplatz benötigen, wird ab 01.01.2022 jährlich eine Pauschale von 75,00 Euro verlangt.
- (4) Von Marktbes chickern, die ihre Fahrzeuge am Standplatz benötigen, wird ab 01.01.2024 jährlich eine Pauschale von 100,00 Euro verlangt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Schopfheim, 01.12.2021

Dirk Harscher
Bürgermeister